

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen und ihr Kind. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen, denen eine schwangere oder stillende Frau und ihr Kind ausgesetzt sein kann, hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig, treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie die Dokumentationshilfe „**Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen**“ und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung die Dokumentationshilfe „**Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung**“.

Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf den folgenden Seiten können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn unzulässige und unzumutbare Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können und kein anderweitiger adäquater Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, zahlt die Ausfallkosten aus.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.



Foto: Fotolia/luna

Was ist zu beachten?

	Schwangere dürfen	Schwangere dürfen nicht
Arbeitszeiten	• zwischen 6 Uhr und 20 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 Uhr und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde	• zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Info: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass die Schwangere dieses ausdrücklich wünscht. • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck zum Beispiel durch Personalmangel herrscht. • Alleinarbeit ausüben.
Infektionsgefährdungen	• alle Tätigkeiten ausüben, bei denen ein Infektionsrisiko sicher ausgeschlossen ist. Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten, welche Tätigkeiten, beispielsweise auch unter Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung, möglich sind.	• unzulässigen und unzumutbaren Infektionsgefährdungen ausgesetzt sein, zum Beispiel einem Zoonoserisiko beim Umgang mit Tieren oder tierischen Materialien, wie bei Untersuchungen, Behandlungen oder operativen Eingriffen. Besondere Bedeutung haben beispielsweise folgende Zoonosen: Toxoplasmose, Listeriose, LCM, Tollwut, Typhus, Psittakose, Q-Fieber. Berücksichtigen Sie dabei auch mögliche Biss- und Kratzverletzungen.
Gefahrstoffe	• Medikamente verabreichen sowie Desinfektions- und Reinigungsmittel bestimmungsgemäß anwenden, sofern die üblichen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzhandschuhe) eingehalten werden. Falls Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden müssen, sollte auf Mittel mit Formaldehyd oder Glutaraldehyd verzichtet werden.	• mit akut toxischen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen umgehen, wenn der direkte Kontakt oder die Einatmung flüchtiger Stoffe nicht auszuschließen ist, zum Beispiel Zytostatika oder Ausbohren und Legen von Amalgamfüllungen bei der Zahnbehandlung, da diese Quecksilber enthalten. Bitte lassen Sie sich in Hinblick auf erlaubte und unerlaubte Tätigkeiten betriebsärztlich beraten oder fragen Sie im Zweifel Ihre zuständige Behörde.

Schwangere dürfen	Schwangere dürfen nicht	
nur mit speziellen Dosimetern, die in Bauchhöhe zu tragen sind, röntgen. Für die Restzeit der Schwangerschaft darf eine Strahlenbelastung von 1 mSV nicht überschritten werden. Eine arbeitswöchentliche Strahlenmessung ist obligatorisch. Die Schwangere muss über die ermittelten Dosen unterrichtet werden	mit offenen radioaktiven Substanzen arbeiten, der Umgang damit ist verboten.	Röntgen/radioaktive Substanzen
- administrative Tätigkeiten ausüben. - gelegentlich (1-2 Mal/Std.) Lasten zwischen 5 und 10 kg heben, tragen, bewegen oder befördern. Die Gewichtsgrenzen sind auch beim Einsatz von Hilfsmitteln zu beachten. Dies gilt auch für das Tragen und Heben von Tieren in dieser Gewichtsklasse.	- Tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen ausführen wie: - ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten oder Tiere mit einem Gewicht von über 5 kg oder gelegentlich von Hand mit einem Gewicht von über 10 kg heben, halten, bewegen oder befördern. - Arbeiten in Zwangshaltung - nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats mehr als 4 Stunden pro Tag stehen	Körperliche Belastungen
Sichtkontrollen bei Tieren durchführen.	- bei erhöhter Unfallgefahr* arbeiten, hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, - bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten oder - mit Verletzungsrisiken durch Tritte, Abdrängen, Quetschen und Verletzungen durch Hörner. - für die Behandlung von unruhigen oder aggressiven Tieren eingesetzt werden. * im Vergleich zur alltäglichen Gefährdung	Unfallgefahren
grundsätzlich Hausbesuche mit dem Auto wahrnehmen.		Fahrzeuge

Schutzfristen

- Nach der Entbindung sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- Stillende Mitarbeiterinnen sind – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Gestaffelte Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

- Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche: 2 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen Mutterschutz

Frauen können jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlicher Einschätzung nichts dagegenspricht. Sie können ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie als Praxisinhaberin beziehungsweise Praxisinhaber im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Frau und des Kindes einleiten.
- Durch frühzeitige Impfangebote können bei Eintritt einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote vermieden werden. Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit besonders schwerwiegenden Folgen, sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen frühzeitig Schutzimpfungen – möglichst schon im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit – anbieten, sofern keine oder eine unvollständige Immunität besteht.
- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.
- Organisieren Sie die Arbeit für schwangere und stillende Frauen so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.

- Unter www.bundestieraerztekammer.de, Suche: „Schwangere“, finden Sie weitere Hinweise zur Beschäftigung von schwangeren Mitarbeiterinnen beziehungsweise zu Beschäftigungsverboten für schwangere Mitarbeiterinnen.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz.
- Aktuelle Informationen zur Coronapandemie und den Arbeitsschutzstandard für Ihre Branche finden Sie unter www.bgw-online.de/corona.

